

4. Änderung des Flächennutzungsplanes ArendseePlanauszug Stadt Arendsee

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – 2. Offenlage.

Die Reihenfolge entspricht der Chronologie der Eingaben.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	VKWA Klär- und Abwasseranlagen GmbH 15.03.2022	Das Plangebiet liegt nicht im Verbandsgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.
2	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt 16.03.2022	Grundsätzlich wurde dem Vorhaben schon in früheren Stellungnahmen zugestimmt. In der vorliegenden Planung fehlt die Gegenüberstellung der durch die Planung in Anspruch genommenen Waldflächen und der durch die UFB zu genehmigenden Ersatzflächen im Verhältnis 1:2. Falls diese nachvollziehbar vorgelegt werden, steht einer forstrechtlichen Zustimmung des LZW für beide Planungen nichts mehr in Wege.	Der genehmigte Waldumwandlungsantrag liegt vor. Die vorhandene Genehmigung ist seitens des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt nicht in Frage zu stellen. Hier hat die untere Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel auf das notwendige Kompensationsverhältnis 1:2 geachtet und die Pflanzungen in Qualität und Umfang vorgegeben. Eine Übermittlung der Daten zum Landeszentrum ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 17.03.2022	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben (siehe auch Stellungnahme vom 02.07.2019 und vom 28.07.2021). Es können jedoch aufgrund der vorhandenen archäologischen Fundstellen in Peripherie des Plangebietes im Areal der Bauleitplanungen archäologische Befunde potenziell vorhanden sein. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Nebenbestimmung gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.	Die Abrissarbeiten und die damit einhergehenden Bodensanierungen im Bereich der Keller und des Erschließungssystems wurden vollzogen. Es wurden während der Arbeiten keine archäologischen Bodendenkmäler oder Zeichen von diesen aufgefunden. Der Hinweis hat weiterhin Gültigkeit für die ordnungsgemäße Bauausführung, ist jedoch auf Ebene der Bauleitplanung aufgrund der Gegebenheiten nicht mehr von Relevanz.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
4	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. 18.03.2022	Es gibt keine aktuelle Anmerkung zu den Bebauungsplänen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
5	Landesvermessungsamt 22.03.2022	Es bestehen keine Bedenken. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesvermessungsamt für Vermessung und Geoinformationen in Stendal zu übersenden.	Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wird seitens der Stadt Arendsee sowohl ein Exemplar des Bebauungsplanes Nr. 27 „Waldheim-Resort“ der Stadt Arendsee als auch ein Exemplar der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Stadt Arendsee erhalten.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 23.03.2022	Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Arendsee. Nördlich des Plangebietes liegt das Natura 2000-Gebiet Arendsee. Das Natura 2000-Gebiet ist Bestandteil der Landesverordnung (N2000-LVOLSA). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.	Das gesamte für die Planung erforderliche Maßnahmenbündel wurde in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ausgearbeitet. Alle notwendigen Anregungen wurden in der Planung umgesetzt.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
7	Neptune Energy 23.03.2022	Im Bereich des Vorhabens sind keine Anlagen der Neptune Energy vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH 24.03.2022	Die Telekom weist auf ihre Stellungnahme zum 01.07.2019 für das Bauleitplanverfahren hin.	Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
9	Amt der Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 01.04.2022	Nach Prüfung wird mitgeteilt, dass aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
10	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 04.04.2022	Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung stehen der hier vorgelegten Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Sachsen-Anhalt Ministerium für Infrastruktur und Digitales 05.04.2022	<p>„Bereits zum Entwurf des B-Planes Nr. 27, Stand: Mai 2019, hatte ich mit der Stellungnahme vom 10.07.2019 (Az.24.11-20221/31-00833.1) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Mit Schreiben vom 09.08.2021 (Az. 24.11-20221/31-00833.2) hatte ich festgestellt, dass ich meine Stellungnahme aufrechterhalte, da sich keine Änderungen am Plankonzept ergeben haben.</p> <p>Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung vom Februar 2022 stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept keine Änderungen ergeben haben, die sich auf die raumordnerische Bewertung auswirken. Somit kann ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 10.07.2019 verweisen, die ich grundsätzlich aufrechterhalte.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.
12	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord 06.04.2022	Die Stellungnahme von 05.08.2021 behält weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wurde umgesetzt. Hier hat es enge Absprachen zwischen Erschließungsplanung der Landesstraßenbaubehörde, der Regionalbereich Nord und der Stadt Arendsee gegeben.	Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	BUND 07.04.2022	<p>Der BUND gibt nochmals seine Stellungnahme von 06.08.2021 ab:</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Beitrag beschriebenen Untersuchungsmethoden entsprechend im Wesentlichen der geübten Praxis. Den im Umweltbericht aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz kann so grundsätzlich zugestimmt werden. Dennoch geht mit dem Vorhaben ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft in weitgehend ungestörten Bereichen einher. Der neu zu schaffende Gebäudekomplex stellt eine erhebliche Störung in der freien Landschaft dar. Der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. steht grundsätzlich jeglicher zusätzlicher Bebauung und Versiegelung äußerst kritisch gegenüber.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Arendsee teilt die Auffassung des BUND, dass grundsätzlich keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden sollen, wenn im Innenbereich oder auf devastierten Flächen die angestrebte städtebauliche Entwicklung vollzogen werden kann. Sie geht generell sparsam mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden um. So muss im Bereich Waldheim darauf hingewiesen werden, dass hier durch eine Revitalisierung der Fläche mit dem für die Stadt ausgesprochen bedeutsamen Waldheim Resort die Regelungen des § 1a BauGB in besonderem Umfang beachtet wurden. Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die vor Jahren unter gleicher Nutzung standen. Über die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz hinaus, findet auch eine Kompensation der Biotoptypen bzw. Pflanzen und ihrer biologischen Vielfalt dadurch statt, dass die betroffenen Waldbestände im Verhältnis 1:2 durch Anpflanzung standortgerechter weitgehend klimaresilienter Artenzusammensetzungen kompensiert werden. Für die im Flächenumfang deutlich weniger betroffenen krautigen Vegetationstypen kann durch die Schaffung einer großen Grünanlage ein Ausgleich im Plangebiet erbracht werden. Auch die Lateralwirkungen des Waldheim Resorts wurden in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so dass im Zuge der zweiten Beteiligung auch ein Benehmen mit der unteren</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zur Eingriffs- / Ausgleichssituation hergestellt werden konnte. Die Realisierung der Maßnahme greift dabei in großem Umfang auf die schon versiegelten, wenn auch devastierten Bereiche des alten Waldheim Resorts zurück, so dass hier ein flächenschonender Umgang mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Waldbeständen existiert.</p> <p>Standortalternativen gibt es im Stadtgebiet nicht. Die Umsetzung an dieser Stelle ist die insgesamt bestmögliche Option zur Realisierung des Vorhabens. Dies wurde auch seitens der Raumordnung sowohl von der regionalen Planungsgemeinschaft als auch im Zuge der landesplanerischen Anfrage nach § 13 Landesplanungsgesetz vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bestätigt.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Altmarkkreis Salzwedel 07.04.2022	<p><u>Katastrophenschutz und Kampfmittel</u> Es können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Eine Überprüfung auf Kampfmittel (§ 13 BauO LSA) ist separat erneut zu stellen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Die in der Stellungnahme von 18.03.2021 gegebene Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Es werden lediglich zwei redaktionelle Hinweise gegeben. In den beiden Plänen wird vom Rat der Stadt gesprochen, richtig muss es jedoch Stadtrat heißen. Unter 7.1 der 4. Änderung ist als Rechtsgrundlage für das Sondergebiet § 1Abs. 2 Nr. 11 genannt, tatsächlich sind Sondergebiet jedoch unter Nr. 12 gelistet.</p> <p><u>Landesentwicklungsplan</u> Landesentwicklungsbelange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist im Zuge des Bauantrages erneut zu stellen.</p> <p>Die Forderungen des Brandschutzes wurden umgesetzt. In der Beschlussfassung sind keine Planinhalte gegeben, die bezüglich des Brandschutzes Bedenken verursachen könnten.</p> <p>Die redaktionellen Anregungen werden eingearbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Natur- und Landschaftspflege Aus naturschutzrechtlicher Sicht spricht dem o. g. Vorhaben unter Einhaltung der im städtebaulichen Vertrag und über die Texte in der Festsetzung des Bebauungsplanes geregelten landschaftsplanerischen Artenschutzmaßnahmen sowie einer vollständigen Kompensation des Eingriffes gemäß des § 13 BNatSchG im Wesentlichen nichts entgegen. Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme MF1: Schnitte an Gehölzen zum Herstellen von Sichtbeziehungen zwischen dem Resort und dem Arendsee sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen. Sodass ein ausreichender Lichtschutz für die Fledermäuse gesichert ist. - Von den ökologischen Baubegleitungen sind Protokolle anzufertigen und spätestens eine Woche nach der Durchführung der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu übermitteln. - Die Errichtung der Aussichtsplattform mit ihrer Zuwegung sowie der Bau der Treppenanlage zur Seepromenade ist während der aktiven Fledermausphase, ca. März bis November, nur auf den Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken. - Beim Monitoring der Vögel und Fledermäuse ist zu ergänzen, dass dieses erstmalig nach 5 Jahren nach Baubeginn und spätestens nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen erfolgt. Zudem sind nach Durchführung des Monitorings Maßnahmen (z.B. weitere Abschirmungspflanzungen, Maßnahmen zur Beruhigung von bestimmten Bereichen) mit dem Ziel anzuleiten, 	<p>Der städtebauliche Vertrag wurde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel formuliert und zwischen Stadt und Vorhabenträger vor ca. 5 Monaten abgeschlossen. Im städtebaulichen Vertrag wurden die Arten- und Naturschutzmaßnahmen aufgenommen und für ihre Umsetzung eine Bürgschaft hinterlegt. Dies gilt auch für das Freischneiden bzw. den dauerhaften Erhalt des Lichtschutzes an der Seepromenade (MF1). Der aktuelle Stand der Planung sieht keine Anlage einer Aussichtsplattform vor. Im Vertrag wird darauf hingewiesen, dass falls diese als Einzelgenehmigung später kommen sollte, entsprechende Absprachen mit den zuständigen Fachbehörden zu treffen sind. Auch dabei ist auf ausreichenden Fledermausschutz zu achten. Zu den vertraglich gesicherten Maßnahmen zählt auch die Vermeidung von Fremdlichtemissionen im vorderen Bereich zur Seepromenade. Auch die ökologische Baubegleitung wurde in Absprache der unteren Naturschutzbehörde und auf Basis der eingereichten Anregungen mit einer entsprechenden Bürgschaft hinterlegt. Der Abschluss der ökologischen Baubegleitung / des Monitorings wurde auf Basis der Vorgaben der Naturschutzbehörde im Vertrag festgeschrieben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar und städtebaulich nicht erforderlich wieder Veränderungen des geschlossenen Vertrages vorzunehmen. Beim Monitoring ist es gang und gäbe notwendige</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>den optimalen Zustand des Lebensraums der Vögel und Fledermäuse bzw. den Ausgangszustand der Ergebnisse der Untersuchungen dieser Tiergruppen aus dem Jahr 2018 (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Während der gesamten Bauzeit ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG nachzugehen und im Falle dessen ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren.	<p>Anpassungen bei Bedarf vorzunehmen. Dies ist Sinn und Zweck des Monitorings. Insofern können, da hier immer enge Absprachen mit der Fachbehörden erforderlich sind, die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Gleiches gilt für das Auftreten besonders und strenggeschützter Tierarten während des Baubetriebes.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Naturschutzbehörde stellt fest, dass der erforderliche Ausgleich über die Waldumwandlungen erbracht wurde. Diese bewirken eine deutlich höhere Kompensation (Verhältnis 1:2), als die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bewertungsverfahrens von Sachsen-Anhalt.</p> <p>Die Naturschutzbehörde möchte bei der Bewertung der Biotoptypen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung trotzdem eine strengere Einhaltung der Vorgaben des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt haben. Hier weicht der Bestands- und Konfliktplan und die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgrund der spezifischen Ausprägung einzelner Biotoptypen vor Ort von dem Bewertungsrahmen des Landes ab, da dieser als Vorgabe für das Land die örtlichen Gegebenheiten nicht so exakt abbilden kann (was von der uNB 3 Jahre lang akzeptiert wurde).</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde befürchtet, dass sich im Zuge der Planung die Fachgutachten wie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet Arendsee verändert haben, falls dies der Fall sein sollte, bittet sie um Zusendung der entsprechenden Unterlagen.</p>	<p>Diese Anmerkungen sind „akademischer Natur“. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum gesamten Vorhaben erfolgte ausschließlich über die mittlerweile genehmigten Waldumwandlungsanträge mit dem zuzuordnenden Walderstaufforstungen außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes. Damit sind die rechtlichen Regelungen vollumfänglich umgesetzt worden. Eine Anpassung der Biotoptypenbewertung, die über knapp drei Jahre im Planungsprozess von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen wurde, ist im Nachhinein nicht erforderlich.</p> <p>An den Fachgutachten hat sich nichts geändert. Die Aussagen entsprechen nach wie vor den offengelegten und mit der uNB abgestimmten Unterlagen. Es gab auch keinen Grund, irgendetwas an den Fachgutachten zu verändern, da diese einvernehmlich mit den Behörden abgestimmt wurden.</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag noch Schnitte zur Aussichtsplattform vorhanden sind.</p> <p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass 11 Bäume die im ursprünglichen Bestands- und Konfliktplänen als erhaltenswert festgesetzt wurden, im aktuellen Offenlageentwurf nicht enthalten waren.</p> <p><u>Forstwirtschaft und Wald</u> Alle für das Vorhaben notwendigen Anträge zur Waldumwandlung und Erstaufforstung wurden bei der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises eingereicht, mehrmals abgestimmt und bearbeitet. Aus forstlicher Sicht wird dem Vorhaben unter dem Vorbehalt der vollständigen Kompensation der in der bisherigen Baumaßnahme bereits erfolgten und des B-Plan Nr. 27 „Waldheim-Resort“ vorgesehenen Waldentzugs zugestimmt.</p>	<p>Dies ist bewusst so vorgenommen worden, damit in Zukunft, falls durch die Vorhabenträger die Umsetzung der Aussichtsplattform als Einzelgenehmigung beantragt werden sollte, schon entsprechende Hinweise im Fachgutachten gegeben sind. In der textlichen Ausgestaltung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde auf diese Situation hingewiesen.</p> <p>Die 11 Bäume liegen in der Erhaltungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 des Bebauungsplans bzw. sind im Bebauungsplan als erhaltenswert festgesetzt und müssen vor diesem Hintergrund nicht mehr als Einzeldarstellungen in den Fachgutachten ausgewiesen werden. Die Sicherung der Böschungsstruktur insbesondere des hier erforderlichen Fledermausschutzes ist mit der gegenwärtigen Festsetzung vollumfänglich gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</u> Es erfolgten Vorabstimmungen mit dem Sachgebiet und diverse wasserrechtliche Genehmigungen (Ausnahmegenehmigung für Abriss, Neuerrichtung und dem Betrieb im Wasserschutzgebiet, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff für die NSW-Versickerung) wurden bereits erteilt. Vorabstimmungen mit dem Sachgebiet sind erfolgt.</p> <p><u>Abfallentsorgung</u> Nach vorliegendem Kenntnisstand werden keine abfallrechtlichen Belange berührt. Die abfallrechtlichen Belange von der Stellungnahme vom 14.07.2021 zum Vorhaben sind weiterhin zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Es liegen keine Hinweise über Bodenveränderungen und Altlasten vor. Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.</p>	<p>Es existieren keine wasserrechtlichen Belange, die der Umsetzung der Planung entgegenstehen. Alle erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse wurden auf Basis entsprechender Ingenieurleistungen ausgearbeitet und liegen der Planung genehmigt zugrunde.</p> <p>Die Abfallentsorgung ist gewährleistet. Das Vorhaben wird an das vorhandene Abfallsystem angebunden.</p> <p>Der gesamte Bereich wurde ordnungsgemäß geräumt. Auch während der Abrissarbeiten sind keine Altlasten aufgetreten. Die Planung kann ohne Konflikte mit diesem Belang umgesetzt werden.</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss kann für die vorliegende Planfassung gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Emissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltver- träglichkeitsprüfung 08.04.2022	Gegenüber den eingereichten Planunterlagen be- stehen seitens des Referates keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Der Feststellungsbe- schluss kann für die vorliegende Planfas- sung gefasst werden.
16	IHK Magdeburg 13.04.2022	Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange keine Anregungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Der Feststellungsbe- schluss kann für die vorliegende Planfas- sung gefasst werden.
17	Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt 19.04.2022	Zu dem angezeigten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Der Feststellungsbe- schluss kann für die vorliegende Planfas- sung gefasst werden.